

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 20

Pfarrkirchen, 28.09.2023

---

## Inhalt

	Seite
<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nutzungsänderung beim Haus Wichern /Christanger Heime vom Altenheim in Schülerwohnheim, durch das Diakonische Werk Pfarrkirchen GmbH, vertreten durch Herrn Thomas Kilwing, in Christanger 1 - 8, 84389 Postmünster, auf dem Grundstück FlNr. 1014, Gemarkung Schalldorf.</b>	120
<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Sanierung, Umbau und Erweiterung eines Feuerwehrhauses GKL3 durch den Markt Bad Birnbach, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Dagmar Feicht, Neuer Marktplatz 1, 84364 Bad Birnbach, auf dem Grundstück F.Nr. 52/3, Gemarkung Bad Birnbach.</b>	121
<b>Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG: Wenzel, Wolfgang; Vollzug des Waffengesetzes</b>	122
<b>Kommunale Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff KommZG zwischen der Stadt Simbach a. Inn und der Verwaltungsgemeinschaft Ering-Stubenberg zur großen Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Ering-Stubenberg an die Stadt Simbach a. Inn</b>	123-126
<b>Kommunale Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff KommZG zwischen der Stadt Simbach a. Inn und der Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut zur großen Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut an die Stadt Simbach a. Inn</b>	127-131

## Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nutzungsänderung beim Haus Wichern /Christanger Heime vom Altenheim in Schülerwohnheim, durch das Diakonische Werk Pfarrkirchen GmbH, vertreten durch Herrn Thomas Kilwing, in Christanger 1 - 8, 84389 Postmünster, auf dem Grundstück FlNr. 1014, Gemarkung Schalldorf.**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen B-845-2016 den Bauantrag des Diakonischen Werk Pfarrkirchen GmbH, vertreten durch Herrn Thomas Kilwing, zur Nutzungsänderung beim Haus Wichern/Christanger Heime von Altenheim in Schülerwohnheim in 84389 Postmünster, Christanger 1 - 8, mit Bescheid vom 27.09.2023 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 27.09.2023 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 331 vom 02.10.2023 bis 03.11.2023 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 27.09.2023  
gez.

**Kubitschek**  
**Regierungsdirektor**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Sanierung, Umbau und Erweiterung eines Feuerwehrhauses GKL3 durch den Markt Bad  
Birnbach, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Dagmar Feicht, Neuer Marktplatz 1,  
84364 Bad Birnbach, auf dem Grundstück F.Nr. 52/3, Gemarkung Bad Birnbach**

Das Landratsamt hat unter dem Aktenzeichen G-116-2023 den Bauantrag des Marktes Bad Birnbach – Sanierung, Umbau und Erweiterung eines Feuerwehrhauses GKL3, mit Bescheid vom 25.09.2023 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 25.09.2023 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 325 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 25.09.2023  
gez.

**Robert Kubitschek**  
Regierungsdirektor



## Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn



Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

**Name, Vorname:** Wenzel, Wolfgang  
**letzte bek. Anschrift** Eggenfeldenerstraße 7, 84339 Unterdietfurt  
**Schreiben vom:** 28.09.2023  
**Betreff:** Vollzug des Waffengesetzes  
**Aktenzeichen:** SG 31-135-142/Hu

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, das nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

**Landratsamt Rottal-Inn**  
**Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug**  
**Abteilung 3 – SG 31**  
**Zimmer 5301**  
**Ringstr. 4-7**  
**84347 Pfarrkirchen**

Pfarrkirchen, den 28.09.2023

Huber

**Kommunale Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff KommZG zwischen  
der Stadt Simbach a. Inn und der Verwaltungsgemeinschaft Ering-Stubenberg  
zur großen Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der  
Verwaltungsgemeinschaft Ering-Stubenberg an die Stadt Simbach a. Inn**

**Präambel**

Aufgrund Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Hierzu bedarf es jeweils eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde. Die Befugnis des zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters der übertragenden Gemeinde zur Vornahme von Eheschließungen bleibt von der Übertragung unberührt.

**1.**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 23.05.2023 überträgt die Verwaltungsgemeinschaft Ering-Stubenberg die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.07.2024 an die Stadt Simbach a. Inn (sog. „große Übertragung“). Der Beschluss ist dieser Zweckvereinbarung als Anlage beigefügt. Die Befugnis des zum Standesbeamten bestellten Ersten Bürgermeisters und evtl. zum Standesbeamten bestellten weiteren Bürgermeistern der Gemeinde Ering und der Gemeinde Stubenberg zur Vornahme von Eheschließungen bleibt von der Übertragung unberührt; für die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten bleibt die Gemeinde Ering, bzw. die Gemeinde Stubenberg zuständig.

**2.**

Die Stadt Simbach a. Inn stellt mit der Jahresrechnung die durch den Betrieb des Standesamtes entstandenen Ausgaben und Einnahmen fest. Das daraus resultierende Ergebnis wird unter allen am Standesamt beteiligten Kommunen anhand der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt und ist immer zum 01.10. des Folgejahres fällig. Für den Fall, dass diese Vereinbarung künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, gilt der in Rechnung gestellte Betrag als Nettobetrag. Für den Fall das größere Investitionen nötig werden, teilt die Stadt Simbach a. Inn dies ab einem Betrag von 25.000,- € der Verwaltungsgemeinschaft Ering-Stubenberg rechtzeitig, insbesondere vor Auftragsvergabe, mit. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des bayerischen Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31.12. des abgelaufenen Jahres. Für das Jahr 2024 werden 6/12 des Rechnungsergebnisses abgerechnet.

Jede Vertragspartei kann eine Anpassung dieser Kostenregelung verlangen, wenn sich die heute bekannten Voraussetzungen erheblich verändern.

Aufwendungen für den Rahmen der standesamtlichen Trauungen in der Gemeinde Ering, bzw. bei der Gemeinde Stubenberg durch den bestellten Bürgermeister verbleiben bei der Gemeinde Ering, bzw. der Gemeinde Stubenberg.

**3.**

Personenstandsbücher und Sammelakten, die bereits Archivgut geworden sind, verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft Ering-Stubenberg. Künftig zur Aussonderung anstehendes Archivgut wird von der Stadt Simbach a. Inn an die Verwaltungsgemeinschaft Ering-Stubenberg zurückgegeben.

Die Verwaltungsgemeinschaft Ering-Stubenberg hat vor der Übertragung der Standesamtsaufgaben an die Stadt Simbach a. Inn die Altregister in ein elektronisches

Personenstandsregister nachzuerfassen.

4.

Durch Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wurde das Staatsministerium des Inneren ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung und der Aufhebung der Übertragung, sowie zu der damit verbundenen Regelung der Kostentragung zu erlassen.

Sollte die künftige Rechtsverordnung in wesentlichen Teilen dieser Zweckvereinbarung widersprechen, verpflichten sich die Verwaltungsgemeinschaft Ering-Stubenberg und die Stadt Simbach a. Inn die Zweckvereinbarung entsprechend anzupassen.

5.

Diese Vereinbarung ist unbefristet.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Standesamtsaufgaben jederzeit einvernehmlich mit Beschlüssen einer Mehrheit von je zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ering-Stubenberg und des Stadtrates der Stadt Simbach a. Inn aufgehoben werden. Gegen den Willen einer Vertragspartei kann die Übertragung durch das Landratsamt Rottal-Inn aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

6.

Die Übertragung der Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes bedarf der Zustimmung der Standesamtsaufsicht des Landratsamtes Rottal-Inn.

7.

Diese kommunale Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Stadt Simbach a. Inn, 30.08.2023



Klaus Schmid  
Erster Bürgermeister

VG Ering-Stubenberg, 30.08.2023



Johann Wagmann  
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft ~~Fern-Reut~~ an die Stadt Simbach a. Inn mittels obiger Zweckvereinbarung wird zugestimmt. Ering-Stubenberg

Datum: 07. Sep. 2023



Landratsamt Rottal-Inn  
Standesamtsaufsicht  
Gschneidner  
Standesamtsaufsicht Landratsamt Rottal-Inn



## Stadt Simbach a. Inn

**Auszug aus dem Beschlussbuch  
über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates  
am 24. Mai 2023**

öffentlich

<b>TOP 3</b>	<b>Aufnahme der Standesämter Ering, Stubenberg, Tann und Reut</b>
--------------	---

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Standesamtsaufgaben der Gemeinden Ering, Stubenberg, Tann und Reut zu übernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den anderen Kommunen eine entsprechende Zweckvereinbarung abzuschließen. Die Abrechnung soll dabei anhand der Einwohnerzahlen und den im abgelaufenen Haushaltsjahr entstandenen Kosten erfolgen.

Die Verwaltung wird des Weiteren beauftragt, das Verfahren zur Übernahme der Standesamtsaufgaben bei der Standesamtsaufsicht im Landratsamt Rottal-Inn einzuleiten.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt  
Simbach a. Inn, 24.07.2023

Klaus Schmid  
1. Bürgermeister



**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ERING**  
Mitgliedsgemeinden Ering und Stubenberg

---

BESCHLUSSAUSZUG

**Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 23.05.2023**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

- 6. Übertragung der Aufgaben des Standesamts der Verwaltungsgemeinschaft Ering an die Stadt Simbach am Inn**

**Beschluss:**

Die Verwaltungsgemeinschaft Ering überträgt die Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Ering zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Stadt Simbach am Inn.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 5 Nein 1 Anwesend 6**

---

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Ering, 24.05.2023



Johann Wagmann  
Gemeinschaftsvorsitzender



**Kommunale Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff KommZG zwischen  
der Stadt Simbach a. Inn und der Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut  
zur großen Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der  
Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut an die Stadt Simbach a. Inn**

**Präambel**

Aufgrund Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Hierzu bedarf es jeweils eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde. Die Befugnis des zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters der übertragenden Gemeinde zur Vornahme von Eheschließungen bleibt von der Übertragung unberührt.

**1.**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 28.03.2023 überträgt die Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.07.2024 an die Stadt Simbach a. Inn (sog. „große Übertragung“). Der Beschluss ist dieser Zweckvereinbarung als Anlage beigefügt. Die Befugnis des zum Standesbeamten bestellten Ersten Bürgermeisters und evtl. zum Standesbeamten bestellten weiteren Bürgermeistern des Marktes Tann und der Gemeinde Reut zur Vornahme von Eheschließungen bleibt von der Übertragung unberührt; für die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten bleibt der Markt Tann, bzw. die Gemeinde Reut zuständig.

**2.**

Die Stadt Simbach a. Inn stellt mit der Jahresrechnung die durch den Betrieb des Standesamtes entstandenen Ausgaben und Einnahmen fest. Das daraus resultierende Ergebnis wird unter allen am Standesamt beteiligten Kommunen anhand der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt und ist immer zum 01.10. des Folgejahres fällig. Für den Fall, dass diese Vereinbarung künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, gilt der in Rechnung gestellte Betrag als Nettobetrag. Für den Fall das größere Investitionen nötig werden, teilt die Stadt Simbach a. Inn dies ab einem Betrag von 25.000,- € der Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut rechtzeitig, insbesondere vor Auftragsvergabe, mit. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des bayerischen Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31.12. des abgelaufenen Jahres. Für das Jahr 2024 werden 6/12 des Rechnungsergebnisses abgerechnet.

Jede Vertragspartei kann eine Anpassung dieser Kostenregelung verlangen, wenn sich die heute bekannten Voraussetzungen erheblich verändern.

Aufwendungen für den Rahmen der standesamtlichen Trauungen im Markt Tann, bzw. bei der Gemeinde Reut durch den bestellten Bürgermeister verbleiben bei dem Markt Tann, bzw. der Gemeinde Reut.

**3.**

Personenstandsbücher und Sammelakten, die bereits Archivgut geworden sind, verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut. Künftig zur Aussonderung anstehendes Archivgut wird von der Stadt Simbach a. Inn an die Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut zurückgegeben.

Die Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut hat vor der Übertragung der Standesamts-

aufgaben an die Stadt Simbach a. Inn die Altregister in ein elektronisches Personenstandsregister nachzuerfassen.

**4.**

Durch Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wurde das Staatsministerium des Inneren ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung und der Aufhebung der Übertragung, sowie zu der damit verbundenen Regelung der Kostentragung zu erlassen.

Sollte die künftige Rechtsverordnung in wesentlichen Teilen dieser Zweckvereinbarung widersprechen, verpflichten sich die Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut und die Stadt Simbach a. Inn die Zweckvereinbarung entsprechend anzupassen.

**5.**

Diese Vereinbarung ist unbefristet.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Standesamtsaufgaben jederzeit einvernehmlich mit Beschlüssen einer Mehrheit von je zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut und des Stadtrates der Stadt Simbach a. Inn aufgehoben werden. Gegen den Willen einer Vertragspartei kann die Übertragung durch das Landratsamt Rottal-Inn aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**6.**

Die Übertragung der Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes bedarf der Zustimmung der Standesamtsaufsicht des Landratsamtes Rottal-Inn.

**7.**

Diese kommunale Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Stadt Simbach a. Inn, den 30.08.2023

Klaus Schmid  
Erster Bürgermeister

VG Tann-Reut, den 30.08.2023

Wolfgang Schmid  
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut an die Stadt Simbach a. Inn mittels obiger Zweckvereinbarung wird zugestimmt.

Datum: 07. Sep. 2023  
Landratsamt Rottal-Inn  
Standesamtsaufsicht  
Gschneidner

Standesamtsaufsicht Landratsamt Rottal-Inn



## Stadt Simbach a. Inn

**Auszug aus dem Beschlussbuch  
über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates  
am 24. Mai 2023**

öffentlich

<b>TOP 3</b>	<b>Aufnahme der Standesämter Ering, Stubenberg, Tann und Reut</b>
--------------	---

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Standesamtsaufgaben der Gemeinden Ering, Stubenberg, Tann und Reut zu übernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den anderen Kommunen eine entsprechende Zweckvereinbarung abzuschließen. Die Abrechnung soll dabei anhand der Einwohnerzahlen und den im abgelaufenen Haushaltsjahr entstandenen Kosten erfolgen.

Die Verwaltung wird des Weiteren beauftragt, das Verfahren zur Übernahme der Standesamtsaufgaben bei der Standesamtsaufsicht im Landratsamt Rottal-Inn einzuleiten.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt  
Simbach a. Inn, 24.07.2023

Klaus Schmid  
1. Bürgermeister

**Sitzung der Gemeinschaftsversammlung Tann am 28.03.2023**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

**7. Abgabe des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Tann an die Stadt Simbach am Inn**Sachverhalt:

Wie bereits in den Gremien der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Tann (Gemeinde Reut und Markt Tann) beraten und beschlossen, soll das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Tann an die Stadt Simbach am Inn abgegeben werden.

Kurze Zusammenfassung der Beweggründe:

- Künftige Personalsituation im Standesamt der VG Tann bevorstehende Ruhestandssituation der beiden beschäftigten Standesbeamtinnen (Standesamtsbeschäftigten)
- Schwierige Nachbesetzung solcher Stellen durch bereits berufene oder ausgebildete Standesamtsbeschäftigte (Voraussetzung: mindestens ein Standesbeamter in der 3. Qualifizierungsebene, damit ausgebildete Verwaltungsfachangestellte die Standesamtsstelle bekleiden dürfen)
- Hoher laufender Qualifizierungsaufwand
- Kosten für Hard- und Software mit Wartung und Pflege
- Kosten für PKI-Zertifikate bzw. Signaturkarten
- Kostengünstigere Variante durch Abgabe des Standesamtes (Aufteilung der Personal- und Sachkosten auf über die Einwohnerzahlen auf die Gemeinde, welche ihr Standesamt an die aufnehmende Gemeinde abgegeben haben)
- Kommende interkommunale Zusammenarbeit auch in vielen anderen Bereichen siehe z. Bsp. ILE Gäuboden (Spezialisierung einzelner Mitgliedsgemeinden auf bestimmte Fachbereiche)
- Viele andere Gemeinden haben dies bereits vollzogen unter anderem aufgrund Fachkräftemangels
- Der Markt Tann wird künftig ohne Betrachtung von Fortqualifizierung des Personals in der VG Tann und ohne Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitsausfällen in derselben Qualität vom Standesamt der Stadt Simbach am Inn betreut
- Weitere Umlandgemeinden erwägen ebenfalls die Abgabe ihres Standesamtes zur gleichen Zeit an die Stadt Simbach am Inn
- Für die Stadt Simbach am Inn war es eine rechnerische Frage, das Standesamt in der Stadt in neuen Räumen und mit ausreichendem Personal neu auszustatten, wenn Umlandgemeinden ihr Standesamt an die Stadt Simbach am Inn abgeben würden
- Die Hochzeiten bleiben vor Ort in der Marktgemeinde Tann



In der Regel hat der Bürger nicht viele Kontakte zum Standesamt bei einem Vororttermin.

- Kirchenaustritt
- Eheschließung
- Geburten (nur für Hausgeburten relevant)
- Sterbefälle (regelt das Bestattungsbüro in der Regel für die Angehörigen)

Die meisten Vorgänge sind heute im Zuge des digitalen Rathauses behandelbar, z. Bsp. Urkunden anfordern, Auskünfte zur Ahnenforschung und Erbschaftsnachforschungen.

Anzahl der Beurkundungen im Standesamt Tann:

2021: 0 Geburten, 21 Eheschließungen, 67 Sterbefälle

2022: 2 Geburten, 27 Eheschließungen, 63 Sterbefälle

Mit der Stadt Simbach am Inn wurden hierzu bereits Vorgespräche geführt.

Eine Kostenverteilung wurde der VG Tann von der Stadt Simbach am Inn bereits unterbreitet. Soweit die weiteren interessierten Nachbarkommunen sich auch dafür entscheiden, stehen die einwohnerbezogenen Umlagen an die abgebenden Kommunen soweit ungefähr fest.

Somit wird das Gemeinschaftsgremium aufgefordert, diesbezüglich eine Entscheidung zu treffen.

Die Abgabe des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Tann wurde bereits in den Gremien der einzelnen Mitgliedsgemeinden beschlossen.

Beschluss:

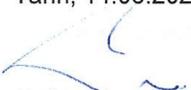
Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Tann beschließt, das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Tann an die aufnehmende Stadt Simbach am Inn abzugeben. Der Gemeinschaftsvorsitzende Wolfgang Schmid wird ermächtigt, entsprechende Verhandlungen zu führen und einen entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

**Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0**

---

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Tann, 14.06.2023

  
Wolfgang Schmid  
Gemeinschaftsvorsitzender

